OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000292/8/Bi

Datum:
Linz, 25. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M S MBA, vertreten durch Anwalt-GmbH R T, vom 14. März 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 9. Februar 2018, Pol96-144-2017, wegen Übertretung des OÖ. Hundehaltegesetzes, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 17. September 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als das Straferkenntnis im Schuldspruch bestätigt wird, die Geldstrafe jedoch auf 120 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Stunden herabgesetzt wird. Der Verfahrenskostenbeitrag der belangten Behörde wird auf 12 Euro herabgesetzt.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 3 Abs 2 Z 1 iVm 15 Abs 1 Z 2 OÖ Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ HHG) eine Geldstrafe von 150 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 15 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 22. April 2017 um 7.35 Uhr in G, das Halter des Hundes mit dem Rufnamen „A“, Rasse Collie Retriever, diesen nicht so beaufsichtigt und verwahrt, dass Menschen und Tiere durch diesen nicht gefährdet werden konnten, da sich dieser von der Liegenschaft S entfernen habe können und den Hund einer Joggerin am Gehsteig auf Höhe S angefallen, ins Gebüsch gezerrt und gebissen habe.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 17. September 2018 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seines Rechtsvertreters Mag. M S, Mag. M M-W und M D als Vertreter der belangten Behörde und der Zeugen RI R A (RI A), PI Gallneukirchen, und C-M L (L) durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe es als Hundehalter unterlassen den Hund A so zu beaufsichtigen und zu verwahren, dass Menschen und Tiere durch diesen nicht gefährdet werde könnten. Die belangte Behörde habe allerdings keine Nachforschungen dazu getätigt, dass er tatsächlich nicht der Halter des Hundes sei. Der Strafvorwurf treffe daher nicht zu.
Das Straferkenntnis entspreche auch nicht den Anforderungen des § 44a VStG, weil weder die Joggerin noch der Hund, der verletzt worden sei, bezeichnet worden seien. Der Spruch sei so allgemein gehalten, dass die vorgeworfene Handlung/Unterlassung keinem konkreten Geschehen und keiner konkreten Person/Opfer zugeordnet werden könne.
Hätte die belangte Behörde in Entsprechung der materiellen Wahrheitsfindung festgestellt, dass der Hund der Anzeigerin nicht angeleint gewesen und deshalb auf das Grundstück S gelaufen sei, wäre sie zum Ergebnis gelangt, dass der Vorfall unterblieben wäre, wäre der Hund angeleint gewesen.
A sei auf dem Privat-Grundstück verwahrt gewesen, wobei er sich, da es sich nicht um einen öffentlichen Ort im Ortsgebiet handle, frei ohne Leine oder Beißkorb bewegen dürfe, was auch im Sinne des OÖ HHG sei. Zum Vorfall sei es nur gekommen, weil der Hund der Anzeigerin ausgehend vom öffentlichen Gut das

Grundstück betreten habe. Der Hund A sei durch den Hund bzw die mangelnde Aufsicht der Anzeigerin über ihren Hund provoziert worden. Der Hund sei in das Revier von A eingedrungen. Das gesamte Geschehen spreche dafür, dass der Hund der Anzeigerin nicht angeleint gewesen sei. Wenn er angeleint gewesen wäre, hätte A nicht angeblich den Hund ins Gebüsch auf das Grundstück S ziehen können, zumal die Anzeigerin ihn dann zurückhalten hätte können.
Der Garten auf seinem Anwesen sei umzäunt, weshalb auch das Verwahren des Hundes ohne Leine und Beißkorb zulässig sei. Es bestünden keine Anhaltspunkte für ein erhöhtes Gefährdungspotential bei A, woraus erhöhte Aufsichtspflichten abzuleiten gewesen wären. Der Hund sei bei ihm gewesen und bei einem nicht auffälligen Hund könne auf einem größeren Privatgrundstück nicht verlangt werden, dass der Hund dort dauernd angeleint oder ohne Unterlass beaufsichtigt werde, was im Übrigen unmöglich sei. Die Beaufsichtigung könne nur darin bestehen, dass der Verwahrer, wenn der Hund draußen sei, ebenfalls draußen sein müsse, was auch der Fall gewesen sei. Mehr könne nicht verlangt werden, zumal dies ansonsten die Sorgfaltspflichten völlig überspannen würde.
Er habe eine sofortige Schadensgutmachung geleistet – der guten Ordnung halber ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht – weshalb ein Überwiegen der Milderungsgründe, nämlich auch der Unbescholtenheit und des Unterlassungsdeliktes, und damit die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung vorlägen, zumal auch eine Pflichtverletzung der Anzeigerin gegeben gewesen sei. Sein etwaiges Verschulden sei als äußerst gering zu bezeichnen. Der Bf verweist dazu auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ zu LVwG-000097/16/Bi. Die Strafe sei jedenfalls überhöht, weil der Milderungsgrund des § 34 Abs 1 Z 5 StGB nicht berücksichtigt worden sei. Beantragt wird die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung, in eventu Strafherabsetzung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, Erhebungen zum Hundehalter beim Stadtamt Gallneukirchen sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und bei der beide Parteien gehört und die genannten Zeugen unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Die Hündin mit dem Rufnamen A (Chipnummer x, Hundemarke Nr. x), ein 2009 geborener Collie-Retriever-Mischling mit hellbraunem mittellangen Fell, ist laut OÖ Hunderegister mit Beginn der Hundehaltung am 30. April 2018 auf Herrn B S mit der Adresse des Bf angemeldet; der vorige und der vorvorige Halter sind „unbekannt“; der Hund ist nicht auffällig, die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung wurde nachgewiesen.
Für den Vorfallstag 22. April 2018 liegt laut Stadtamt Gallneukirchen keine Anmeldung vor und konnten dazu keine Aussagen getroffen werden. Auch für RI A war am Vorfallstag eine Anmeldung des Hundes A nicht ersichtlich.

Der Bf hat in der Verhandlung eine auszugsweise Kopie des Hundepasses vorgelegt, aus dem sich teilweise dieselben Daten sowie das Bestehen einer Tollwut-Impfung seit 2013 ersehen lassen.

Das Haus X in Gallneukirchen, das mit den von der Garage abgewandten Seiten von einem Garten umgeben und dort auch eingezäunt ist, liegt mitten im Grundstück Nrx, KG G, das an die X grenzt und zu dieser keine Einzäunung aufweist. Zur X hin liegen zwischen Wiesenflächen eine Einfahrt und auf Höhe des Schutzweges ein Fußweg. Das Grundstück des Bf, Grundstück Nr. 77/5, KG Gallneukirchen, ist auf der Garagenseite nicht eingezäunt und mündet diese in die Einfahrt bzw den asphaltierten Platz zwischen den Häusern Nr. 1, 1a und 3.

Der Bf befand sich am 22. April 2017 gegen 7.35 Uhr mit dem nicht angeleinten Hund A in der Garage seines Hauses, als die Zeugin L mit ihrem Hund von der X kommend in die X einbog. L hatte ihren Hund, einen 9 Jahre alten kniehohen Mischlings-Rüden, an einer etwa 5 m langen Flexileine, und lief auf dem Gehsteig der X.
Nach der Schilderung des Zeugin L lief A vom Grundstück des Bf heraus auf den Gehsteig, packte ihren Hund am Kopf und zerrte ihn in das neben dem Haus X befindliche Gebüsch. Die Hunde rauften dort und wurden von der Zeugin L getrennt, indem sie A am Genick packte und die Hunde auseinanderzog. A lief zum Haus zurück. Der Hund der Zeugin L blutete am Kopf und beim Auge. Da die Zeugin niemanden auf dem Grundstück sah, leinte sie ihren Hund am hinter dem Haus X befindlichen Brückengeländer an und ging zur Haustür des Hauses Nr.x. Auf ihr Läuten kam der Bf aus der Garage und ging mit ihr, nachdem er seinen Hund ins Haus gebracht hatte, zum Brückengeländer, wo er die Verletzungen des Hundes der Zeugin L sah. Die Zeugin und der Bf vereinbarten, dass die Zeugin ihren Hund zum Tierarzt bringen und versorgen lassen solle und dass er die Kosten dafür übernehme.

Der Hund der Zeugin L wurde am selben Tag von Tierärztin Mag. K J in Altenberg operiert, wobei die Wunde über und unter dem Augenlid genäht und die Wunde am Kopf versorgt wurde; die Rechnung für die tierärztliche Leistung mit der Diagnose „Bissverletzung durch Hund“ in Höhe von 154 Euro befindet sich im Verfahrensakt. Der Bf bezahlte am Nachmittag der Zeugin L wie vereinbart den Betrag bar.

Der Bf schilderte in der Verhandlung den Vorfall so, dass nicht A auf die Straße gelaufen sei, sondern der Hund der Zeugin auf den Vorplatz seines Grundstückes gelaufen sei und beide Hunde sich dort getroffen und beschnuppert hätten. Sie seien aber nicht aneinander hochgesprungen, sondern nur umeinander herum. Als er gesehen habe, dass nichts passiere, sei er wieder in seine Garage gegangen;

die Zeugin L sei auf der Straße stehen geblieben und habe den Hunden zugesehen. A sei dann zu ihm in die Garage gekommen.
Als er hörte, dass jemand an die weiter vorne am Haus befindliche Eingangstür klopfte, sei er bei der Garage hinausgegangen und habe dort die Zeugin L vorgefunden, die ihm vorgeworfen habe, A habe ihren Hund „fast zerfleischt". Er selbst habe die Begegnung der beiden Hunde nicht bis zuletzt mitverfolgt, aber auch an A sei, als sie hinter ihm in die Garage gekommen sei, keine Spur von einem Kampf festzustellen gewesen. Es seien auch keine „Kampfgeräusche" oder Bellen oder Knurren zu hören gewesen. Er habe definitiv keine Leine beim Hund der Zeugin L gesehen. Dieser sei während des Gesprächs zwischen ihnen seelenruhig neben der X beim Schutzweg gesessen und habe gewartet. Sie seien gemeinsam zum Hund der Zeugin hingegangen und er habe gesehen, dass der Hund, bei dem man wegen der glatten kurzen Haare einen Biss sehen müsse, an der Wange „einen Bluttropfen" hatte, der erkennbar frisch war. Auf seine Frage, ob das von A stamme, habe die Zeugin L gesagt, ihr Hund sei öfter in Raufereien verwickelt. Er schließe aber aus, dass A auf diesen Hund hinaufgehüpft sei und ihm mit der Kralle die Verletzung zugefügt habe. Er habe beim Hund der Zeugin auch eine Narbe gesehen, die sie mit einer alten Verletzung erklärt habe. Er habe zur ihr gesagt, sie möge das beim Tierarzt anschauen lassen, er werde die Rechnung übernehmen; er wollte sie auch zum Tierarzt fahren, was die Zeugin abgelehnt habe. Da er nicht ausschließen habe könne, dass die Verletzung von A stammt, habe er das ohne Versicherung regeln wollen und der Zeugin auf ihr Ersuchen hin seine Visitenkarte gegeben. Am Nachmittag sei die Zeugin ohne Hund zurückgekommen und habe ihm gesagt, dass die Rechnung ca 150 Euro ausmache, die habe er bar bezahlt. Dass die Zeugin ihn bei der Polizei angezeigt habe, habe er nicht gewusst.
A sei ein eher gemütlicher, ruhiger, keinesfalls aggressiver Hund, der noch nie einen anderen Hund oder gar einen Menschen gebissen habe. Er habe den Vorfall selbst nicht gesehen und könne nicht ausschließen, dass sich der Hund der Zeugin L nicht zB an einem Ast verletzt habe.

Die Zeugin L ging nachdem sie ihren Hund zur Tierärztin gebracht hatte, zur PI Gallneukirchen, wo sie bei RI A Anzeige wegen Verletzung der Leinenpflicht erstattete, nachdem ihre der Beamte erklärt hatte, dass die Verletzung ihres Hundes für ihn nicht relevant sei. Er habe die Daten des Hundes A vom Hundepass des Bf abgeschrieben, der Hund sei in der Liste der Bezirksleitstelle nicht aufgeschienen. Der Bf habe den Vorfall geschildert und er habe ihm eine Anzeige angekündigt.

Die Zeugin L schilderte in der Verhandlung am 17. September 2018, A habe im Jahr 2014 ihren Hund schon einmal, nämlich in den Schenkel, gebissen; sie habe damals aber keine Anzeige erstattet und sei auch nicht beim Tierarzt gewesen. Sie habe auch nicht gewusst, dass A in der X wohne. Auch später sei ihr A bei der Gusen auf einer Freilaufstrecke aufgefallen, als der Bf mit dem Rad gekommen sei

und A dort andere Hunde gejagt habe; es sei aber nichts passiert. Beim Vorfall am 22. April 2017 habe A weder geknurrt noch gebellt, sondern sei einfach dahergekommen und habe ihren Hund gepackt und ins Gebüsch gezerrt. Der Bf habe den Betrag bezahlt, eine Rechnung für die Versicherung habe er abgelehnt. Sie konnte sich nicht erinnern, dass sie mit dem Bf über die von einer Tumorentfernung stammende Narbe bei ihrem Hund geredet habe. Sie habe noch nie jemand anderen gesehen mit A als den Bf.

Beweiswürdigend fällt auf, dass die Schilderungen des Vorfalls durch den Bf und die Zeugin L sich zwar auf den ersten Blick wesentlich voneinander unterscheiden, jedoch in bestimmten Punkten inhaltlich übereinstimmen, nämlich dass beim Hund der Zeugin an der Wange Blut zu sehen war und er an der Straße sitzenblieb, während die Zeugin zum Haus des Bf ging um dort zu läuten. Fest steht auch, dass der Bf die Rauferei der Hunde samt Biss nicht gesehen hat, weil er sich zu dieser Zeit in der Garage – offensichtlich für die Zeugin L unsichtbar, sonst hätte sie nicht an der Haustür geläutet – aufhielt und dass sich die Begegnung der Hunde offenbar geräuschlos ereignete.
Dass der Hund der Zeugin L eine Verletzung hatte, die genäht werden musste, steht aufgrund der Tierarztrechnung und ihrer glaubwürdigen Aussagen in der Verhandlung fest. Die Aussage des Bf, er habe die Zeugin gefragt, ob die Verletzung von A stamme, zumal die kleine Wunde mit dem (nach seiner Schilderung) einen Tropfen Blut ja auch zB von einem Ast stammen hätte können, lässt darauf schließen, dass er die Verletzung des Hundes sehr wohl gesehen hat – er hat selbst zugestanden, bei dem glatten kurzen Haar sei ein Biss leicht erkennbar.

Insgesamt gesehen ist für das Landesverwaltungsgericht OÖ die Aussage der Zeugin L wesentlich lebensnaher und nachvollziehbarer, schlüssiger und damit glaubwürdiger als die des Bf. Warum die Zeugin den Hund am Gehsteig sitzen lassen sollte, wenn sie an der Haustür des Bf läutet – wie auch der Bf bestätigt hat – und warum sie dort läutet, wenn sie den Bf (nach dessen Aussage) doch in der Garageneinfahrt sehen hätte müssen, vermochte der Bf nicht zu erklären. Sein Versuch, die Handlungsweise der Zeugin L unlogisch und überzogen im Hinblick auf den Vorwurf des „Fast-Zerfleischens“, der überzogenen Tierarztversorgung wegen der angeblichen Wehleidigkeit ihres Hundes darzustellen, vermag nicht zu überzeugen.
Auch wenn die Operation laut Tierarztrechnung nur 1/3 Stunde, also 20 Minuten, gedauert hat, ist das Nähen eines Augenlids eine erhebliche Verletzung, wobei einer Tierärztin auch die Diagnostizierung einer „Bissverletzung durch Hund“ zugemutet werden muss. Da der Bf selbst zugestanden hat, den Vorfall selbst nicht gesehen zu haben, kann er der Schilderung der Zeugin L vom ungehinderten Hinauslaufen des Hundes A auf den Gehsteig, das Packen ihres Hundes am Kopf und das Ins-Gebüsch-Zerren sowie der Rauferei nicht wirksam entgegentreten. Gerade die vom Bf bestätigte Aussage, die Zeugin habe bei der Eingangstür

geläutet, spricht dafür, dass der Bf für sie vorher nicht in Erscheinung getreten ist und dass seine Darstellung, er habe von der Garageneinfahrt aus der gefahrlosen Beschnupperung der beiden Hunde ebenso wie die Zeugin vom Gehsteig aus zugesehen, nicht der Wahrheit entsprechen kann. Dass er keine Rechnung wollte und die Tierarztrechnung bar ohne Versicherung bezahlt hat, kann seinen Grund auch darin haben, dass der Hund A am 22. April 2017 in Gallneukirchen bzw im Bezirk Urfahr-Umgebung überhaupt nicht angemeldet war, sodass auch das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nicht bestätigt wurde.

Damit war vonseiten des Landesverwaltungsgerichtes OÖ davon auszugehen, dass der Hund A am 22. April 2017 gegen 7.35 Uhr in Gallneukirchen vom Haus X aus völlig ungehindert in der Lage war, vom Grundstück des Bf aus über das nicht eingezäunte Grundstück Nr. x, KG G, dh etwa 30 m, auf den vorbeiführenden Gehsteig zum dort an der Leine mit der Zeugin L laufenden Hund zu gelangen, diesen am Kopf zu packen und ins Gebüsch neben dem Nachbarhaus zu zerren, wodurch dieser eine (später unter Narkose genähte) Bisswunde am Augenlid und ein solche am Kopf erlitt. Dafür dass der Hund der Zeugin L A in irgendeiner Weise provoziert haben könnte, ergab das Beweisverfahren keinen Anhaltspunkt. Aufgrund der verwendeten Flexileine ist auch nachvollziehbar, dass der Hund von A ins Gebüsch gezerrt werden konnte. Die Mutmaßung des Bf, der Hund könne die blutende Verletzung auch dadurch erlitten haben, dass er gegen einen Ast gerannt sei, ist zum einen lebensfremd und zum anderen durch die glaubhafte Darstellung der Zeugin L in der Verhandlung und die Diagnose „Bissverletzung durch Hund“ der Tierärztin laut Rechnung eindeutig und zweifelsfrei widerlegt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 1 Abs 1 OÖ HHG bezweckt dieses Landesgesetz die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
Gemäß Abs 2 Z 2 par.cit. bedeutet im Sinn dieses Landesgesetzes der Begriff „Hundehalter(in)“ die Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist.
Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 OÖ HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält.
Gemäß § 3 Abs 2 Z 1 leg.cit. ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden.

Die Bestimmung des § 3 Abs 2 Z 1 OÖ HHG richtet sich nicht speziell an einen Halter im Sinne der Person, auf die der Hund behördlich angemeldet ist, sondern an jede Person, die den Hund zum maßgeblichen Zeitpunkt in ihrer Obhut hat und daher über die augenblickliche Verwahrung oder Beaufsichtigung entscheidet. Das war am 22. April 2017 um 7.35 Uhr in Gallneukirchen, X, ohne jeden Zweifel der

Bf. Nur dieser konnte somit Adressat des im Straferkenntnis formulierten Tatvorwurfs sein.

Positiv formuliert ist das Tatbild des § 3 Abs 2 Z 1 OÖ HHG dann erfüllt, wenn die sorglose Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von Menschen oder Tieren führt. Diese Regelung ist – wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt – nicht darauf ausgelegt, dass der „Erfolg“ einer Schädigung eintritt, sondern der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn eine Gefährdung entsteht. „Gefährdung“ stellt sohin die Möglichkeit in den Raum, dass ein Schutzgut (Mensch oder Tier) mit einer Schadensquelle – nämlich einem nicht entsprechend beaufsichtigten, verwahrten oder geführten Hund – zusammentreffen kann.

Eine ordnungsgemäße Verwahrung und Beaufsichtigung schließt jedenfalls ein, dass der Halter die tatsächliche technische Möglichkeit hat, den Hund daran zu hindern, plötzlich auf den Gehsteig vor dem Grundstück seiner Wohnadresse zu laufen und dort vorbeilaufende fremde Hunde zu attackieren. Beim Gehsteig handelt es sich nicht um das „Revier“ des Hundes, sondern um einen öffentlichen Ort im Ortsgebiet, an dem überdies Leinenpflicht gemäß § 6 Abs 1 OÖ HHG besteht. Ein gänzlich unbeaufsichtigter Hund darf nicht ungehindert auf den zur allgemeinen Benützung freien Gehsteig gelangen können.

Der Hund A war beim Vorfall am 22. April 2017 zwar offenbar in der Nähe des Bf, der aber weder den Hund beaufsichtigte noch überhaupt bemerkte, dass sich der Hund plötzlich Richtung Gehsteig entfernte und der daher auch gar nicht in der Lage war, rechtzeitig und nachhaltig einzugreifen, um den Hund daran zu hindern, zum dort an der Leine laufenden fremden Hund zu gelangen. Gerade der Umstand, dass die Zeugin L bei der Haustür versuchte, einen Bewohner, dem der Hund zuzuordnen wäre, zu erreichen, zeigt, dass der Bf ganz sicher nicht seine Aufmerksamkeit dem Hund A zugewandt hatte und deshalb erkennen hätte können, dass A plötzlich zu einem auf dem Gehsteig vorbeilaufenden Hund lief. Der Bf war aufgrund seiner fehlenden Aufmerksamkeit auch ganz sicher nicht in der Lage, die Hunde beim gegenseitigen Beschnüffeln zu beobachten und eine Gefährdung des fremden Hundes auszuschließen, weil sich der Vorfall zunächst geräuschlos ereignete, wie auch die Zeugin L bestätigt hat. Der Bf war daher auch nicht in der Lage, die mit einer Bissverletzung des Hundes der Zeugin L endende Rauferei seines Hundes rechtzeitig zu verhindern.

Dem Bf hätte, da er den Hund auf dem uneingezäunten Grundstück im Garagenbereich seines Hauses frei laufen ließ, bei entsprechender Aufmerksamkeit bewusst werden müssen, dass in dieser Situation eine sichere Beaufsichtigung, Verwahrung und Führung des Hundes notwendig ist. Da er die erforderliche Aufmerksamkeit vermissen hat lassen, obwohl er sich mit dem Hund auf einem

uneingezäunten Grundstück aufhielt, ist von fahrlässigem Verhalten auszugehen und damit auch die subjektive Tatseite des § 3 Abs 2 Z 1 OÖ HHG erfüllt.
Er hat daher den ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Mangelnde Spruchkonkretisierung im Sinne des § 44a Z 1 VStG liegt deshalb nicht vor, weil im Spruch die Anführung der Namen der „Joggerin“ und ihres Hundes nicht erforderlich sind. Schon aufgrund der Konkretisierung der Tatzeit und des Tatortes ist eine eindeutige Zuordnung zum ggst Vorfall gegeben und war der Bf jederzeit in der Lage, sich zum Tatvorwurf entsprechend zu verantworten und einer Doppelbestrafung zu entgehen.

Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Da es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ der Gefährdung des Hundes der Zeugin L durch seinen Hund auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Der mit Hinweis auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 1.10.2015, LVwG-000097/16/Bi, beantragte Ausspruch einer Ermahnung kommt hier nicht zum Tragen, weil der dem Erkenntnis zugrundeliegende Fall gänzlich anders gelagert war. Die dort in Rede stehenden Hunde befanden sich auf gekennzeichnetem Privatgrund, der gebissene Zeuge lief durch das Grundstück unmittelbar am Hundehalter vorbei, sodass ihm ein nicht unerhebliches Mitverschulden am „Erfolg“ zuzurechnen war.
Die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 und 4 letzter Satz VStG („Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. ... Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.“) lagen beim Bf nicht vor, weil ein geringfügiges Verschulden nicht zu erblicken ist.

Zur Strafbemessung ist u sagen, dass der Strafrahmen des § 15 Abs 2 OÖ HHG bis 7000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit gemäß § 16 Abs 2 VStG bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses – nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ zurecht – die tatsächliche Verletzung des Hundes der Zeugin L mit erforderlicher Operation als erschwerend und mildernd

die Schadenswiedergutmachung durch die Übernahme der Tierarztrechnung gewertet.

Der vom Bf geltend gemachte Milderungsgrund des § 34 Abs 1 Z 5 StGB („Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter sich lediglich dadurch strafbar gemacht hat, dass er es in einem Fall, in dem das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe bedroht, unterlassen hat, den Erfolg abzuwenden“) trifft nicht zu, weil der Bf nichts unternommen hat, um die Gefährdung des fremden Hundes abzuwenden.

Der Bf ist laut Vormerkungsverzeichnis der belangten Behörde zudem verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, was einen wesentlichen Milderungsgrund darstellt, der nicht gewürdigt wurde. Auf dieser Grundlage war die Herabsetzung der Strafe gerechtfertigt.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die nunmehr verhängte Strafe liegt unter Bedachtnahme auf die Kriterien des § 19 VStG an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens, wobei die in Ermangelung von gegenteiligen Angaben dazu geschätzten finanziellen Verhältnisse (1600 Euro netto monatlich, weder Vermögen noch Sorgepflichten – der Bf ist allerdings laut Grundbuch Eigentümer des von ihm bewohnten Hauses) zugrundegelegt wurden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003). Ferner wurde von der zu den zu lösenden Rechtsfragen ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, die nicht als uneinheitlich zu bezeichnen ist, nicht abgewichen.
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Mag. Bissenberger